

ANZEIGE eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus **besonderem Anlass keine Gestattung** mehr notwendig. **Es genügt diese Anzeige.**

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für **jeden** (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- Für **Vereine** gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss **spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein**. Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Name, Vorname, bzw. Firmen- oder Vereinsname	
Bezeichnung der jur. Person / des nichtrechtsfähigen Vereins / Name des gesetzlichen Vertreters	
Anschrift mit Kontaktdaten	
Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, o. ä.)	
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung)	
Tag / Zeitraum (von/bis) und Uhrzeit (von/bis)	
Ausschank folgender Getränke	Ausgabe folgender Speisen

Freiwillige Angaben - um Nachfragen ggf. auch von anderen Behörden **zu vermeiden** ist es hilfreich, wenn Sie die nachfolgenden Angaben ergänzen.

Verantwortliche Person während der Veranstaltung
Name:
Handy-Nummer:

erwartete Besucherzahl:			
Wird ein Festzelt errichtet?		Wird eine Bühne errichtet?	
<input type="checkbox"/> Ja, Größe der Grundfläche	m ²	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einsatz von Pyrotechnik / offenes Feuer?		Musikalische Darbietung?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Stadt Bad Rappenau finden Sie unter <https://www.badrappenau.de//datenschutz>

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Für Ihre Unterlagen: Hinweisblatt für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

Toiletten: In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese sind mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser auszustatten.

Festzelte und Bühnen: Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Bauordnungsamt erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt.

Notausgänge: Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt sein und müssen - sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind - ständig unverschlossen bleiben. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht verdeckt werden.

Jugendschutzbestimmungen: Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z. B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb: Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Verkehrsfläche: Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Pyro-Technik / offenes Feuer / Feuerschalen: Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie zum Beispiel der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe. Der Einsatz von Pyro-Technik unterliegt den Regelungen und ggfs. Erlaubnispflichten des Sprengstoffgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen.

Gasflaschen: Während der Veranstaltung darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Es dürfen nur gasbetriebene Geräte mit gültiger Prüfung durch Sachkundige nach den Vorgaben der Unfallversicherer, z. B. der Bescheinigung gemäß GUV Grundsatz DGUV 310-005 verwendet werden.

Speisen und Getränke: Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Heilbronn zur Verfügung. Tel. 07131 / 994 - 0, veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Nähere Informationen zum neuen Landesgaststättengesetz finden Sie auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums und auf unserer Homepage www.badrappenau.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Rathaus-online/Formulare/Gewerbe“

Ihre Anzeige wird auch an folgende öffentliche Stellen weitergeleitet: - Finanzamt Heilbronn; - Landratsamt Heilbronn, Veterinäramt; - Polizeivollzugsdienst; - Baurechtsbehörde

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung und Weiterleitung der Anzeige beträgt derzeit 18,50 €.